

► Verordnung

Alte BtM-Rezepte nur noch bis 31. Dezember 2014 verwendbar

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat aktuell darüber informiert, dass die alten Betäubungsmittelrezepte ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr zur Verschreibung verwendet werden dürfen. Die alten BtM-Rezepte sollen nicht an die Bundesopiumstelle zurückgeschickt werden, sondern müssen vom verschreibenden Arzt mit den Durchschriften der ausgestellten BtM-Rezepte drei Jahre aufbewahrt werden. |

Seit März 2013 werden durch die Bundesopiumstelle die neuen BtM-Rezepte herausgegeben, die eine deutlich sichtbare, fortlaufende 9-stellige Rezeptnummer tragen. Die „alten“, also vor März 2013 herausgegebenen, BtM-Rezepte tragen eine deutlich längere Zahlenfolge.

MERKE | Die alten BtM-Rezepte dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2014 vom Arzt ausgestellt und bis zum 7. Januar 2015 von der Apotheke beliefert werden. Dies ergibt sich aus der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, nach der ein Betäubungsmittel von der Apotheke nur maximal sieben Tage nach Ausstellungsdatum auf dem Rezept abgegeben werden darf.

Bis wann können alte BtM-Rezepte ausgestellt und beliefert werden?

► Leserforum

Vorsorgeuntersuchungen an Samstagen

FRAGE: *In unserer Hausarztpraxis führen wir Krebsvorsorgeuntersuchungen bei Männern, Hautkrebsscreening und Gesundheitsuntersuchungen durch. Durch Auslagen im Wartezimmer weisen wir darauf hin, dass die Versicherten diese Untersuchungen unbedingt wahrnehmen sollen. Telefonisch werden regelmäßig Termine nachgefragt und viele Versicherte geben an, dass sie Probleme haben, ihren Arbeitsplatz zu den üblichen Arbeitszeiten, die sich weitgehend mit unseren Sprechstundenzeiten decken, für Vorsorgeuntersuchungen zu verlassen. Wir erwägen deswegen, einmal im Monat am Samstagvormittag eine Vorsorgesprechstunde anzusetzen und dann möglichst viele Vorsorgewillige einzubestellen. Nach Studium des EBM stellen wir fest, dass wir dann zusätzlich zu den Vorsorgeleistungen noch die Nr. 01102 abrechnen könnten. Oder ist die EBM-Nr. 01102 bei Präventionsleistungen nicht berechnungsfähig?*

ANTWORT: Im Gegensatz zu den „Unzeitengebühren“ EBM-Nrn. 01100 und 01101 ist die Nr. 01102 auch neben Präventionsleistungen berechnungsfähig – also auch, wenn an Samstagen Patienten für Vorsorgeuntersuchungen einbestellt werden. Wenn es sich um Patienten handelt, die in dem Quartal noch nicht in der Praxis waren und bei denen noch keine Versichertenpauschale abgerechnet wurde, kann – falls an dem vereinbarten Termin für die Vorsorge auch noch kurative Leistungen erfolgen – die Versichertenpauschale zusätzlich berechnet werden. **Aber:** Die kurative Behandlung ist durch die zusätzliche Angabe einer kurativen Diagnose (ICD-10) zu verifizieren, denn bei alleiniger präventiver Behandlung ist die Versichertenpauschale EBM-Nr. 03000 nicht berechnungsfähig.

EBM-Nr. 01102 kann auch neben Präventionsleistungen angesetzt werden